



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 317/01

vom  
27. September 2001  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.

wegen zu 1.: Vergewaltigung  
zu 2.: sexueller Nötigung

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 27. September 2001 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 8. März 2001 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird der Schuldspruch dahin berichtigt, daß der Angeklagte W. der Vergewaltigung und der Angeklagte L. der sexuellen Nötigung schuldig ist (vgl. UA 27 und BGH NStZ 1999, 452 f.)

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tepperwien

Maatz

Kuckein

Err SolinŠtoĵnovi